



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
CDU-Fraktion
Herrn Riedel
Am Packhof 2 - 6

19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6.031
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2016-06-09 Frau Gabriel

Ihr Anfrage vom 06.06.2016 – Schulanmeldung für das Schuljahr 2016/2017

Sehr geehrter Herr Riedel,

Ihre obige Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

Frage 1: Bitte erläutern Sie den Ablauf der durchgeführten Schulanmeldungen für das Schuljahr 2016/2017.

Antwort:

Die Landeshauptstadt Schwerin hat – wie in den Jahren zuvor – in der Zeit vom 01.10. bis 29.10.2015 die Anmeldungen der Erstklässler für das Schuljahr 2016/2017 entgegengenommen. Schulanmeldungen, die von Eltern versäumt wurden, wurden bis Januar 2016 nachgeholt. Im Weiteren wurden Schulanmeldungen der unterjährig zugezogenen Familien aufgenommen.

Die Test- und Diagnoseverfahren des Staatlichen Schulamtes Schwerin starteten im Januar 2016 und liefen bis April / Mai 2016. Ebenfalls ab Januar 2016 begannen die schulärztlichen Untersuchungen und werden voraussichtlich im Juni 2016 enden.

Bei den Schulanmeldungen geben die Personensorgeberechtigten einen Erst- und Zweitschulwunsch an. Die Aufnahmeentscheidungen treffen die Schulleitungen.

Soweit aufgrund der festgelegten Schulkapazitäten die Erstwünsche durch die Grundschulleitungen der staatlichen Grundschulen nicht bestätigt werden konnten, wurden die Personensorgeberechtigten durch die Schulleitungen informiert und an die Zweitwunschscheule geleitet. Erst wenn der Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllt werden könnte, erfolgt eine Zuweisung durch das Staatliche Schulamt Schwerin.

Nach Beendigung des Umlenkungsverfahrens wurden am 20. Mai 2016 die Zusagen aller kommunalen Grundschulen an die Elternhäuser geschickt.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG Schwerin BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Frage 2: Übersicht zu den Einschulungen für das Schuljahr 2016/17 an die staatlichen Grundschulen im Stadtgebiet mit den folgenden Mindestinhalten für jede einzelne Schule:

- a. Name der Schule,
- b. Anzahl der Schulanmeldungen,
- c. Kapazität zum Schuljahr 2016/17,
- d. tatsächliche Belegung und
- e. Anzahl der Umlenkungen.

Antwort:

Name der Schule	Anzahl Schulanmeldung (Stand: 27.1.2016)	Kapazität	Tatsächliche Belegung (Stand: 9.6.2016)	Anzahl der Umlenkungen
GS Mueßer Berg	86	78	78 davon 11 DFK	4, davon 2 Rücknahmen
GS Astrid Lindgren	75	78	69	
GS Nils Holgersson	113	104	100	-
GS Fritz Reuter	82	78	74	-
GS Frieden	137	104	101	8, davon 3 Widersprüche geheilt
GS Heinrich Heine	128	104	102	8, davon 8 Rücknahmen (davon ist freiw. 1 Kind in Zweitwunschschule-Schule verblieben)
GS John Brinckman	58	74	51	-
GS Lankow	111	104	103 davon 10 DFK	3, davon 1 Rücknahme
Gesamt:	790	722	678	

Frage 3: Übersicht zu den Einschulungen für das Schuljahr 2016/17 an die Grundschulen in freier Trägerschaft im Stadtgebiet mit den folgenden Mindestinhalten für jede einzelne Schule:

- a. Name der Schule,
- b. Anzahl der Schulanmeldungen,
- c. Kapazität zum Schuljahr 2016/17 und
- d. tatsächliche Belegung.

Antwort:

Schule	Anzahl Schulanmeldung (Stichtag: 27.01.2016)	Kapazität	tatsächliche Belegung (Stand: 08.06.2016) (nur Schweriner)
N.-Stensen-Schule	43	Die Kapazitäten der Schulen in freier Trägerschaft sind nicht bekannt.	43
Neumühler Schule	34		38
Montessorischule	30		32
Pädagogium	18		16
Waldorfschule	14		12
Haus des Lernens	9		16
Kreativitätsgrundschule	7		8
Gesamt:	155		165

Frage 4: Erfolgten Abweichungen von den Wünschen der Personensorgeberechtigten in der Gewährung von Schulplätzen? Wenn ja, in wie vielen Fällen erfolgten Abweichungen? Bitte je Schule darstellen und angeben, nach welchen Kriterien und auch welche Schulen eine Umlenkung erfolgte?

Antwort:

Nach hiesigem Kenntnisstand wurden in vier Grundschulen aufgrund überkapazitärer Anmeldungen im April 2016 vorsorglich Umlenkungen in Verantwortung der Erstwunschschule an die Zweitwunschschule vorgenommen. Grundsätzlich wurde hier das Kriterium der größten Entfernung zwischen Wohnsitz und Schule in Betracht gezogen.

Im Laufe des Verfahrens wurden durch die jeweiligen Schulen nach deren Informationen die Umlenkungen jedoch wieder zurückgenommen. Auch die eingegangenen drei Widersprüche konnten geheilt werden. Aufgrund von Verschiebungen bzw. Zusagen im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft und weiteren Zusagen im Förderschulbereich bzw. Rückstellungen lagen diese Schulen wieder unterhalb der Kapazitätsgrenze. (siehe Übersicht in der Tabelle zu Frage 2) Somit konnten Kinder, deren Eltern zuvor eine Ablehnung erhalten hatten und an die Zweitwunschschule geleitet wurden, doch in der Erstwunschschule aufgenommen werden.

Frage 5: Liegen Widersprüche der Personensorgeberechtigten zu den versandten Bestätigungen der Anmeldung an staatlichen Grundschulen vor?

Antwort:

Widersprüche der Personensorgeberechtigten zu den versandten Bestätigungen der Anmeldung an staatlichen Grundschulen sind nicht bekannt.

Frage 6: Erfolgte bisher eine Übernahme der Kosten bzw. Entgelte für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen in freier Trägerschaft durch die Landeshauptstadt Schwerin?

Frage 7: Ist von Seiten der Landeshauptstadt Schwein eine Übernahme der Kosten bzw. Entgelte für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen in freier Trägerschaft geplant bzw. beabsichtigt?

Gemeinsame Antwort zu Frage 6 und 7:

Die Träger von Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) haben gem. § 129 i.V.m. § 115 Abs. 1 bis 4 SchulG M-V gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin einen Anspruch auf Zahlung von Schulkostenbeiträgen nach Maßgabe der Schullastenausgleichsverordnung M-V. Ein weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Übernahme der Kosten bzw. Entgelte für den Besuch der Schulen in freier Trägerschaft besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow

